



# Landgericht Berlin

## Beschluss

Geschäftsnummer: 41 S  
107

Amtsgericht Mitte

07.03.2017

In dem Rechtsstreit

hat die Zivilkammer 41 des Landgerichts Berlin am 07.03.2017 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht , den Richter am Landgericht i und die Richterin am Landgericht beschlossen:

Die Kammer beabsichtigt, die Berufung des Beklagten durch einstimmigen Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.

Der Beklagte erhält Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen ab Zugang dieses Beschlusses.

### Gründe:

I. Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte Berufung hat nach einstimmiger Überzeugung des Berufungsgerichts offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg.

Das angefochtene Urteil ist gemäß § 513 Abs. 1 ZPO durch das Berufungsgericht nur darauf zu überprüfen, ob dem Erstgericht ein Rechtsfehler unterlaufen ist, oder ob auf Rechtsfehlern beruhende Irrtümer in der Tatsachenfeststellung die Entscheidungsfindung beeinflusst haben.

Beides vermag das Gericht nach eingehender Beratung und umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage sowie der einzelnen Argumente der Berufungskläger im Ergebnis nicht festzustellen.

Der von den Beklagten erhobene Reparaturkosteneinwand ist im vorliegenden Fall unberechtigt und das Urteil des Amtsgerichts erweist sich als im Ergebnis richtig.

Der Geschädigte, der fiktive Reparaturkosten abrechnet, darf der Schadensberechnung grundsätzlich die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen, die ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (vgl. BGH, Urt. v. 29.04.2003, VI ZR 398/02, Urt. v. 20.10.2009, VI ZR 53/09, Urt. v. 23.02.2010, VI ZR 91/09, juris). Der Schädiger kann dem Geschädigten unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 BGB auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen „freien Fachwerkstatt“ verweisen, wenn er darlegt und gegebenenfalls beweist, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Werkstatt entspricht, und wenn er gegebenenfalls Umstände widerlegt, die dem Geschädigten eine Reparatur außerhalb der markengebundenen Fachwerkstatt unzumutbar machen würden (vgl. BGH, Urt. v. 13.07.2010, VI ZR 259/09, juris).

Entgegen der Ansicht des Amtsgerichts bedarf es nach der vorstehenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs der Vorlage eines annahmefähigen Angebots durch den Schädiger nicht (ebenso Landgericht Berlin, Urt. v. 01.03.2012, 41 S 87/11, juris; Urt. v. 23.08.2012, 44 O 262/11, Urt. v. 21.12.2012, 44 S 30/12; Urteile vom 06.06.2012, 42 S 41/10, und 31.08.2010, 42 S 260/09; s. auch OLG Düsseldorf, NJW 2012, 2044 ff).

Auf eine Reparatur bei dem von der Beklagten in ihrem Prüfbericht angeführten Referenzbetrieb muss die Klägerin sich im vorliegenden Einzelfall jedoch nicht verweisen lassen, da es an

ausreichend konkreten und detaillierten Angaben zur Gleichwertigkeit der Reparatur in der benannten Referenzwerkstatt fehlt.

Die Beklagten haben in der Klageerwiderung (insoweit aus dem Prüfbericht übernommen) lediglich vorgetragen, dass die moderne technische Ausstattung des Referenzbetriebs in Verbindung mit der Qualifikation der Mitarbeiter eine hochwertige Reparatur gewährleistet, dass die Reparatur nach den Richtlinien der Fahrzeughersteller erfolgt, mit Originalersatzteilen ausgeführt wird und der Qualitätsstandard des Betriebs regelmäßig durch einen Verband bzw. eine Zertifizierungsstelle überprüft wird und der Referenzbetrieb eine mehrjährige Garantie gewährt. Dieser Vortrag enthält wie auch der Schriftsatz der Beklagten vom 04.10.2016 keine auf den Referenzbetrieb zugeschnittenen konkreten Angaben. Gleiches gilt für den als Anlage B1 vorgelegten Prüfbericht selbst. Dort heißt es im Rahmen eines allgemeinen Textbausteins lediglich, dass es sich bei dem Referenzbetrieb um einen qualifizierten Kfz-Meisterbetrieb für Karosserie- und Lackierarbeiten aus der Region des Fahrzeughalters handelt, der höchste Qualitätsanforderungen erfüllt, dass die moderne technische Ausstattung eine hochwertige Reparatur gewährleistet, die Reparatur nach den Richtlinien der Fahrzeughersteller mit Originalersatzteilen erfolgt, der Qualitätsstandard „dieser Betriebe“ regelmäßig durch einen Verband oder eine Zertifizierungsstelle überprüft wird, „die Betriebe“ eine mehrjährige Garantie gewähren und „diese Werkstätten“ zusätzlich einen „in der Regel“ kostenlosen Hol- und Bringservice anbieten.

Ein ausreichend konkreter und auf den Referenzbetrieb bezogener Sachvortrag liegt damit nicht vor. Es wird u.a. nicht dargelegt, ob der Betrieb von der DEKRA zertifiziert oder Eurogarantmitglied ist, über welche Ausstattung der Betrieb verfügt, welchen Ausbildungs- und Erfahrungsstand die Mitarbeiter haben, über welche Erfahrungen sie mit dem jeweiligen Fahrzeugtyp verfügen, wie viele Jahre Garantie die Referenzwerkstatt gewährt und ob sie konkret (nicht nur „in der Regel“) einen kostenlosen Hol- und Bringservice anbietet. Der im vorliegenden Fall nur allgemein gehaltene Prüfbericht, der gerade kein Prüfgutachten hinsichtlich der

Referenzwerkstatt darstellt, und das darauf gestützte Vorbringen der Beklagten rechtfertigen den Verweis auf den Referenzbetrieb im Einzelfall nicht. Die Klägerin hatte auch bereits erstinstanzlich darauf hingewiesen, dass ein bloß pauschaler Verweis auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit nicht ausreichend ist.

Auch hinsichtlich der Sachverständigen- und Rechtsverfolgungskosten unterliegt das Urteil berufsrechtlich keinen Beanstandungen, zumal die Beklagten sich in ihrer Berufungsbegründung nicht mit der Entscheidung des Amtsgerichts insoweit auseinandergesetzt haben.

II. Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung und eine Entscheidung des Berufungsgerichts ist weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich; eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 ZPO).

Eine Rücknahme der Berufung würde gegenüber einer Entscheidung gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zwei Gerichtsgebühren sparen (Ziffern 1220, 1222 KV zu § 3 Abs. 2 GKG).

F.

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, den 08.03.2017

  
Hacia

Justizobersekretärin

